

Synopse zur vierten Änderung der Satzung für die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR vom 20.12.2006

	Satzung (alt)	Satzung (neu)
§ 4 Nr. 1 und Nr. 2	<p>1. Vorstand und Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen in Angelegenheiten der Anstalt eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Verwaltungsrat dies unter Ausschluss der Beteiligten beschlossen hat. Für den Vorstand gilt das Wettbewerbsverbot des § 88 AktG entsprechend.</p> <p>2. Mit Vorstand und Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn</p> <p>a) der Verwaltungsrat dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat und</p> <p>b) die Geschäfte nach Zeit und Betrag begrenzt sind.</p>	<p>1. Mitglieder des Vorstands und Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen in Angelegenheiten der Anstalt eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Verwaltungsrat dies unter Ausschluss der Beteiligten beschlossen hat. Für die Mitglieder des Vorstands gilt das Wettbewerbsverbot des § 88 AktG entsprechend.</p> <p>2. Mit Mitgliedern des Vorstands und mit Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn</p> <p>a) der Verwaltungsrat dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat und</p> <p>b) die Geschäfte nach Zeit und Betrag begrenzt sind.</p>
§ 5 Nr. 1, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 4 Satz 1	<p>1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.</p> <p>2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt.</p> <p>4. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer der Bestellung angestellt.</p>	<p>1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder aus mehreren Mitgliedern.</p> <p>2. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt.</p> <p>4. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer ihrer Bestellung angestellt.</p>
§ 7 Nr. 9 Satz 2	Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.	Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds eingetretenen Mitglieds beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
§ 8 Nr. 11	11.	11.

	Der Verwaltungsrat soll den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.	Der Verwaltungsrat soll die Mitglieder des Vorstands zu seinen Sitzungen einladen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
§ 9 Nr. 5 lit. b)	b) die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands,	b) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sowie Regelungen der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands,
§ 11	1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR“ durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte. 2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.	1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR“ durch Mitglieder des Vorstands in vertretungsberechtigter Anzahl, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte. 2. Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.